



www.mpc-software.de

Bestellung: *Bitte gut lesbar in Druckschrift ausfüllen*

Firma:	Telefon:
Ansprechpartner:	Handy:
Straße:	Telefax:
Plz / Ort:	E-Mail:

Aktionspaket TARIS - Schichtzettel - TZcompact

Modul zum Einlesen aller elektronisch zur Verfügung gestellten Daten vom Taxameter oder Wegstreckenzähler.

Nutzbar für:

- Taxameter
- Wegstreckenzähler

Unterstützte Hersteller von Taxametern und Wegstreckenzählern:

- Digitax
- Kienzle
- Semitron
- Hale

Auf Wunsch mit Datenkarte für 2,70 € netto pro Monat.

Ihr Ansprechpartner

Holger Kampmann - Vertriebsleiter

T. +49 2525 9304-12

M. kampmann@mpc-software.de

F. +49 2525 9304-55

W. www.mpc-software.de



MPC-Software GmbH * Mauerstr. 18 * 59269 Beckum-Neubeckum

Firmendaten:

Sachbearb.:

Holger Kampmann

Bestelldatum:

ME	Bezeichnung	Preis	St
	TARIS - Schichtzettel / TZcompact (*1)		
Stück	TARIS-TZcompact (*1) - wird einmalig für einen Windows PC benötigt Funktionen der Soft- und Hardware	99,00	1
	Import Taxameter- Wegstreckenzähler Daten ✓	Zusatzerfassungen der Fahrer möglich ✓	
	Anbindung über Smartphone APP (Android) ✓	Schnittstelle für Finanzamt ✓	
Sprechen Sie die Vorgaben bei der INSIKA-Verschlüsselung <u>zuerst</u> mit uns ab (Hardware, kompatible Systeme,...)			

(*1) Monatliche Gebühren

Das Vertragsverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf jeden 2-jährigen Vertragszyklusses kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Hiermit bestelle ich verbindlich:

Hiermit bestelle ich die Software TARIS-Taxameter für einen Windows PC und _____ KFZ
(2,50 € netto monatlich für die Softwarepflege je KFZ)

Hiermit bestelle ich _____ Vodafone-Datenkarte(n) (2,70 € netto monatlich zur Übermittlung.

Der Vertrag wird separat mit dem Mobilfunkprovider geschlossen.

Hiermit bestelle ich die Lösung inkl. INSIKA-Verschlüsselung (optional 0,50 € je KFZ)

Hiermit bestelle ich die Lösung Datenspeicherung im MPC-Datacenter (optional 1,50 € je KFZ)

Vertragsbeginn:

Datum:

Zahlungsvereinbarung:

Jahresrechnung (jeweils am 01.01. p.a.)

Wichtig: Die ergänzenden "Allgemeinen Vertragsbedingungen des Software-Pflege-Vertrages" wurden ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und werden als Vertragsbestandteil anerkannt.

Die AGB sind wesentlicher Bestandteil des Kaufvertrages und wurden ausgehändigt. (siehe Anlage)

DIE ENDGÜLTIGE FREISCHALTUNG UND/ODER LIEFERUNG DER SOFT- UND HARDWARE ERFOLGT ERST NACH VOLLSTÄNDIGEM ZAHLUNGSEINGANG.

LIEFERZEITEN FÜR PRODUKTE VON ZULIEFERERN KÖNNEN BIS ZU 3 MONATEN NACH BESTELLEINGANG BEI MPC-SOFTWARE GMBH BETRAGEN.

NEBENABREDEN BEDÜRFEN DER SCHRIFTFORM. NEBENABREDEN BESTEHEN NICHT.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen ges. MwSt..

Persönliche Angaben sind unbedingt in Druckschrift auszufüllen:

Vor- und Zuname Inhaber / GF / Prokurist:

Bei GmbH HR-Nr und Gericht:

X

Datum und rechtsgültige Unterschrift und Stempel des Auftraggebers.

Bitte zurücksenden an Fax. Nr.: 025 25 - 93 04 55



ME	Bezeichnung	Preis	St
----	-------------	-------	----

Anhang 1 - Fahrzeug & Geräteliste

Seite ____

Um Ihnen den Einsatz, die Funktion und auch das gewünschte Handling zu erklären, benötigen wir von Ihnen eine Liste der im Moment eingesetzten KFZ mit den folgenden Angaben.
Diese Seite ggf. kopieren um alle Fahrzeuge auflisten zu können.

An das System gekoppelte Fahrzeuge:

Lfd Nr.: 1 Konzession: 123 Fahrgestell Nr: 12345678
 Taxameter Modellbezeichnung: Digitax F1ota
 Wegstreckenzähler Einbaudatum 10.10.2016
 System mit: integriertem Modem integriertem Bluetooth BluetoothBox INSIKA-Box

Lfd Nr.: 2 Konzession: 145 Fahrgestell Nr: 12345690
 Taxameter Modellbezeichnung: Hale SPTW-02
 Wegstreckenzähler Einbaudatum 01.08.2015
 System mit: integriertem Modem integriertem Bluetooth BluetoothBox INSIKA-Box

Lfd Nr.: _____ Konzession: _____ Fahrgestell Nr: _____
 Taxameter Modellbezeichnung: _____
 Wegstreckenzähler Einbaudatum _____
 System mit: integriertem Modem integriertem Bluetooth BluetoothBox INSIKA-Box

Lfd Nr.: _____ Konzession: _____ Fahrgestell Nr: _____
 Taxameter Modellbezeichnung: _____
 Wegstreckenzähler Einbaudatum _____
 System mit: integriertem Modem integriertem Bluetooth BluetoothBox INSIKA-Box

Lfd Nr.: _____ Konzession: _____ Fahrgestell Nr: _____
 Taxameter Modellbezeichnung: _____
 Wegstreckenzähler Einbaudatum _____
 System mit: integriertem Modem integriertem Bluetooth BluetoothBox INSIKA-Box

Lfd Nr.: _____ Konzession: _____ Fahrgestell Nr: _____
 Taxameter Modellbezeichnung: _____
 Wegstreckenzähler Einbaudatum _____
 System mit: integriertem Modem integriertem Bluetooth BluetoothBox INSIKA-Box

Lfd Nr.: _____ Konzession: _____ Fahrgestell Nr: _____
 Taxameter Modellbezeichnung: _____
 Wegstreckenzähler Einbaudatum _____
 System mit: integriertem Modem integriertem Bluetooth BluetoothBox INSIKA-Box

ME	Bezeichnung	Preis	St
----	-------------	-------	----

MPC-Software GmbH

Mauerstraße 18 * 59269 Beckum - Neubeckum * Fax.: +49 (2525) 930455

Allgemeine Vertragsbedingungen des Software-Pflege-Vertrages der MPC-Software GmbH

(Die MPC-Software GmbH wird im folgenden MPC genannt)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Pflege der umseitig aufgeführten Anwendersoftware, wobei die zum Ablauf notwendiger Betriebssysteme, Programmiersprachen und Compiler-Ablaufmodule nicht zum Pflegeumfang gehören.

2. Pflegeleistungen

- 2.1 Die Weitergabe von Programmverbesserungen, die von uns erstellt wurden, wobei Neuentwicklungen nicht im Lieferumfang enthalten sind.
- 2.2 Die Übergabe des jeweils neuesten Programm-Installations-Datei via Download bzw. der Änderung vorhandener Versionen.
- 2.3 Die Übergabe neuer- oder Anpassung vorhandener Dokumentationsunterlagen.
- 2.4 Die Anpassung der Software an außerbetriebliche (gesetzliche) Vorschriften, wenn diese geändert werden.
- 2.5 Die Beseitigung festgestellter Fehler in dem zu pflegenden Programm und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen.
Darüber hinaus kann der Anwender folgende Leistungen in Anspruch nehmen:
- 2.6 Notwendige Anpassungen der Software bei Änderung bestehender Betriebssysteme durch den Hersteller.
- 2.7 Leistungen zur Beseitigung von Folgeschäden die durch Produktmängel, Hardwareausfall, äußere Einflüsse, höhere Gewalt oder unsachgemäße Behandlung der Soft- oder Hardware verursacht wurde. Die unter Punkt 2.6 und 2.7 aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

3. Pflegevoraussetzungen

- 3.1 Dem Anwender wird die jüngste Programmversion zur Verfügung gestellt. Gepflegt wird grundsätzlich nur die jüngste Version.
- 3.2 Ist die Software durch den Anwender oder durch Dritte geändert worden, unterliegt sie nicht mehr den Pflegeleistungen.

4. Verzug und höhere Gewalt

- 4.1 Falls die MPC in Verzug gerät, kann der Anwender nach Ablauf einer angemessen gesetzten Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Pflegeleistungen bis zum Fristablauf nicht durchgeführt wurden. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung wegen Vorsatzes nicht geltend gemacht werden.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die uns die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- 4.3 Gerät der Vertragspartner in Verzug, so macht die MPC von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch. Die MPC kann in diesem Falle die Leistungen bis zur Bewirkung der vollständigen Zahlung einstellen ohne das Recht auf die Gegenleistung zu verlieren. Sofern die MPC während des Verzuges des Vertragspartners Leistungen erbringt, geschieht dies aus Kulanz und ohne dass hierdurch eine Rechtspflicht begründet wird.

5. Gewährleistung

- 5.1 MPC übernimmt für die Laufzeit des Pflegevertrages die Gewähr dafür, daß die Pflegeleistungen nicht mit den Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetztem Gebrauch aufheben oder mindern.
- 5.2 Auftretende Mängel werden der MPC unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- 5.3 MPC verpflichtet sich, Mängel in den Pflegeleistungen während der Vertragslaufzeit unverzüglich zu beseitigen.
- 5.4 Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

6. Gebühren und Nebenkosten

- 6.1 Die Pflegegebühr ist in den Softwarekonditionen festgelegt. Die monatliche Gebühr wird jeweils bis zum Ende des Vertragsjahres im Voraus berechnet und ist mit Zugang der Rechnung unter Ausschluß der Aufrechnung und Zurückbehaltung fällig und ohne Abzug zahlbar.
- 6.2 Der Anwender übernimmt die mit der Erfüllung der Pflegeleistungen verbundenen Reisekosten, Fracht- oder Portokosten sowie die Kosten für die ihm verbleibenden Datenträger.
- 6.3 Sämtliche Gebühren verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Das Vertragsverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden 2-jährigen Vertragszyklus kündbar. Bei „Dakota.xx“ besteht ein Vertragszyklus immer 36 Monate und ist auch nur 3 Monate vor dessen Ablauf kündbar. Die Software Software „Dakota.xx“ darf ohne Pflegevertrag nicht mehr betrieben werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Vertragsverletzung - Fristloses Kündigungsrecht der MPC

Gerät der Vertragspartner in Verzug, so macht die MPC von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch. Die MPC kann in diesem Falle die Leistungen bis zur Bewirkung der vollständigen Zahlung einstellen ohne das Recht auf die Gegenleistung zu verlieren. Sofern die MPC während des Vertrages des Vertragspartners Leistungen erbringt, geschieht dies aus Kulanz und ohne dass hierdurch eine Rechtspflicht begründet wird. Kommt der Kunde mit mindestens zwei aufeinander folgenden Softwarepflegeräten in Verzug, oder begeht er gegenüber der MPC eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, steht der MPC das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Im Falle der fristlosen Kündigung hat die MPC das Recht, auf angemessenen Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Schadensersatzforderung ist ab Fälligkeit mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen, die Höhe des Schadensersatzes ermittelt sich aus der Restlaufzeit des Vertrages multipliziert mit den monatlichen Raten.

9. Allgemeines

- 9.1 Gelieferte Datenträger oder sonstiges, nicht im Pflegevertrag abgegoltene Material, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 9.2 Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Anwender und uns sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders. Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer einheitlichen Anlage zum Vertrag.
- 9.3 Alleiniger Gerichtsstand ist 59269 Beckum.

ME	Bezeichnung	Preis	St
----	-------------	-------	----

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MPC-Software GmbH zum Kaufvertrag (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten dieses als auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Weiterer Bestandteil dieses Vertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Softwarepflege- bzw. Softwarenutzungsvertrag. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

§ 2 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der MPC-Software GmbH ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das unten genannte Konto zu erfolgen.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(5) Besteht auch nur auf Teilzahlbeträge Zahlungsverzug, ist die MPC-Software GmbH berechtigt die Leistungen einzustellen ohne das Recht auf Gegenleistung zu verlieren.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von der MPC-Software GmbH angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Lieferzeiten für Produkte von Zulieferern können bis zu 3 Monate nach Bestelleingang bei MPC-Software GmbH betragen.

(2) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MPC-Software GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 5 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Vertragspartner, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über. Dies gilt unabhängig

davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) MPC-Software GmbH behält das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Die MPC-Software GmbH ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Vertragspartner sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner die MPC-Software GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der MPC-Software GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den der MPC-Software GmbH entstandenen Ausfall.

§ 7 Haftung

(1) Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von MPC-Software GmbH gelieferten Ware bei unserem Vertragspartner. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung der MPC-Software GmbH einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird die MPC-Software GmbH die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach Wahl der MPC-Software GmbH nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist der MPC-Software GmbH stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(5) Die MPC-Software GmbH haftet nicht für Verbindungsausfälle, die durch Leistungsminderung oder Schadenfälle Dritter verursacht werden und die Erreichbarkeit der Ortung und damit die Übermittlung der Positionsdaten verhindert. Ebenso haftet die MPC-Software GmbH nicht für überhöhte

Kommunikationsrechnungen, die durch nicht zur Anwendung passende Vertragsabschlüsse des Vertragspartners entstanden sind.

(6) Aufgrund der vielfältigen, von der MPC-Software GmbH nicht beeinflussbaren, Faktoren, welche für die Qualität und Verfügbarkeit des Ortungs-Dienstes einen Einfluss haben (Handy Netz, Internet, GPS), wird eine Haftung für Schadensersatzansprüchen aufgrund eines Ortungs-Dienstes Ausfalles oder eines Fehlers in der Datenübermittlung ausgeschlossen.

§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftformklausel

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Als Gerichtsstand vereinbaren beide Vertragspartner ausdrücklich den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MPC-Software GmbH genannten Gerichtsstand.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der MPC-Software GmbH.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

© 2012, MPC-Software GmbH (12-09-26)

Datum und Unterschrift

Vor- und Nachname GF / Inhaber / Prokurist